

Der Gewerkeverein

Zentralorgan und Korrespondenzblatt des Verbandes der Deutschen Gewerkevereine.

Erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend.
 Vierteljährlicher Abonnementspreis 0,75 M.;
 bei freier Bestellung durch den Briefträger
 ins Haus 18 Pf. mehr.
 Alle Postanstalten nehmen Bestellungen an.

Herausgegeben
 unter Mitwirkung der Verbands- und Vereins-Vorstände
 vom
Zentralrat der Deutschen Gewerkevereine
 (Hilfs-Vorstand).
 Berlin N.O. 55, Greifswalder Straße 221/225.

Anzeigen pro Zeile:
 Geschäftsanz. 25 Pf., Familienanz. 15 Pf.
 Vereinsanz. 10 Pf., Arbeitsmarkt gratis.
 Redaktion und Expedition:
 Berlin N.O., Greifswalderstraße 221/225.
 Fernsprecher: Amt VII, Nr. 4720.

Nr. 64.

Berlin, Mittwoch, 10. August 1910.

Zweihundvierzigster Jahrgang.

Inhalts-Verzeichnis:

Eine neue Fleischsteuerung. — Die Arbeiterver-
 sicherung in Europa. — Allgemeine Rundschau. — Ver-
 bands-Zeit. — Anzeigen.

Eine neue Fleischsteuerung.

Die Arbeiter und mit ihnen alle die übrigen
 kleinen Leute knappen Einkommens werden von
 neuem beunruhigt durch eine erneute Erhöhung der
 Fleischpreise. Schon ist die Nation sehr klein, die
 auf jedes Familienmitglied entfällt. An manchen
 Tagen bekommt eine Arbeiterfamilie überhaupt
 kein Fleisch zu sehen. Seit zehn Jahren sind die
 Fleischpreise immer weiter in die Höhe gegangen.
 Beim Schweinefleisch kamen zwischen durch vorüber-
 gehend niedrigere Sätze vor, die dann aber immer
 bald wieder durch höhere Sätze abgelöst wurden.

Gegenwärtig handelt es sich insbesondere um
 eine Verteuerung der Preise von Rind- und
 Kalbfleisch. Schon in der ersten Julihälfte
 waren die durchschnittlichen Kleinhandelspreise um
 4 bis 7 Pfg. pro Kilo höher als ein Jahr vorher,
 und in den letzten Tagen haben die Metzger weiter
 erhebliche Preiserhöhungen vorgenommen. Die
 „Frankfurter Zeitung“ veröffentlicht eine Tabelle
 über die Zulipreisbewegung auf dem Rindermarkt
 der letzten 10 Jahre, die für Döfeln zweiter Qualität
 folgendes Bild zeigt:

	Berlin	Hamburg	München
1901	115,75	123,60	—
1902	120,—	127,26	128,—
1903	132,25	130,50	138,—
1904	131,80	130,38	139,60
1905	137,60	131,64	148,50
1906	147,50	145,52	152,50
1907	144,75	150,76	162,—
1908	136,75	142,80	141,—
1909	130,40	135,90	147,40
1910	154,40	155,25	159,—

Siernach stehen die Preise von 1910 gegen 1901
 um 40 Mark pro Doppelzentner Lebendgewicht
 höher. Das macht pro Pfund 20 Pfg. Infolge
 der ungenügenden Futtermittel im vorigen Jahr
 wurde viel Vieh zum Markte getrieben, weil seine
 Fütterung mit den durch Zölle verteuerten im-
 portierten Futtermitteln zu teuer geworden war.

Die Witterung in diesem Jahre hat viel
 Grünfutter produziert, so daß es gegenwärtig der
 Landwirtschaft nicht an Nährmitteln für das Rind-
 vieh fehlt. Darum wird weniger Vieh auf den
 Markt gebracht. Die agrarische Politik der Grenz-
 sperre und der hohen Zölle auf eingeführtes Fleisch
 ist die deutschen Fleischpreise immer weiter in
 die Höhe und die Grenzsperrre vermindert infolge
 der ungeheuren Zufuhr von Jungvieh die inländische
 Viehzucht. Unsere Bevölkerung wächst jährlich um
 fast 900 000 Köpfe. Der Viehbestand ist aber in
 seiner numerischen wie auch qualitativen Entwick-
 lung hinter dieser Volksvermehrung erheblich
 zurückgeblieben. Wie denkt sich unsere Militärver-
 waltung unter solchen Umständen im Falle eines
 Krieges die Ernährung der ins Feld geschickten
 Truppenmassen? Als Deutschland nur die Hälfte
 der Einwohner von heute hätte, waren 14 Mil-
 lionen Stück Rindvieh vorhanden, während wir
 jetzt bei der doppelten Anzahl Menschen nur 20
 Millionen Stück in Deutschland aufzuweisen haben.
 Es ist ein furchtbares Unrecht, das an deutschen
 Völkern verübt wird, wenn nichts geschieht, um der
 wachsenden Bevölkerungszahl entsprechend Fleisch
 auf den Markt zu bringen. Es würde freilich nicht
 viel nützen, wenn die Grenzsperrre vorübergehend
 aufgehoben würde. Denn das Ausland ist für den
 Augenblick gar nicht auf den Export an Vieh nach
 Deutschland eingerichtet. Hier hilft nur eine

dauernde Milderung durch schleunige Herabsetzung
 bzw. Aufhebung der Fleischzölle und Aufhebung der
 Grenzsperrre. Vieh zu kaufen gibt es in allen Län-
 dern, und darum auch in Deutschland. Auch innerhalb
 von Deutschland bestehen strenge Vorschriften gegen
 die Uebertragung der Seuche von einem Hofe zum
 anderen. Das ist auch durchaus notwendig. Auch
 für den Grenzverkehr sind veterinärpolizeiliche
 Maßnahmen notwendig. In des dürfen diese Ein-
 richtungen nicht dazu gebraucht werden, wie es jetzt
 geschieht, auch die Zufuhr gesunden Viehes zu ver-
 hüten.

Die Reichsregierung hat die Pflicht, auf
 Mittel- und Wege zu finden, die zu dem Ziel führen,
 daß es unierer wachsenden Bevölkerung nicht
 fernherin an den nötigen Lebensmitteln fehlt. Die
 Ernte der Welt produziert einen solchen Reichtum
 an Lebensmitteln, daß ihr möglichst freier Aus-
 tausch eine ausreichende Ernährung für alle Men-
 schen möglich macht. Auch wenn die Zahl der Men-
 schen auf der Erde um ein Vielfaches höher wäre
 als die gegenwärtige, würde es möglich sein, die
 Lebensmittel in ausreichenden Mengen zu be-
 schaffen. Darum keine Sorge, daß es einmal zu
 einer Ueberbevölkerung kommen könnte. Die großen
 Unternehmer in Landwirtschaft und Industrie be-
 haupten sogar, daß Deutschland nicht genug Men-
 schen besitzt, und daher läßt man jährlich noch
 800 000 bis 900 000 Menschen aus dem Auslande
 zu uns hereinkommen, damit sie in der Landwirt-
 schaft und in der Großindustrie dem „Arbeiter-
 mangel“ abhelfen. Begreift die Reichs-
 regierung nicht, wie es die Arbeiter-
 massen verbittern muß, wenn billi-
 gere Arbeitskräfte aus Ländern
 tieferer Kultur hereingeholt wer-
 den, die auf den Lohnpreis drücken,
 während durch Sperrung der
 Grenzen und durch hohe Zölle eine
 ausreichende Ernährung der Ar-
 beiterfamilien immer mehr er-
 schwert wird? Es ist eine furchtbare
 Verantwortung, die auf der Reichsregierung
 lastet und auf den Mitgliedern des Reichstages, die
 aus Liebe oder Furcht den agrarischen Interessen
 sich dienstbar gemacht haben in der Zollpolitik und
 bei der letzten sogenannten Reichsfinanzreform. Der
 Ausgang der letzten Wahlen mußte den Verant-
 wortlichen wie ein Menetekel erscheinen. Der auf-
 richtige, deutsche Mann und Patriot sieht darum mit
 banger Sorge in die Zukunft.

Viedeant consules!

K. G.

Die Arbeiterversicherung in Europa.

II.

(Unfallversicherung.)

Die Unfallversicherung in Deutschland
 umfasst die Arbeiter und Betriebsbeamten (mit
 Jahresgehalt bis 3000 Mark) in Gewerbe und
 Landwirtschaft. Darin Statut darf bestimmt wer-
 den, daß auch Betriebsbeamte mit Jahresgehalt
 über 3000 Mark und Kleinunternehmer versiche-
 rungspflichtig sind. In 114 Berufsgenossenschaften
 und den Sonderorganen für Staatsbetriebe usw.
 sind für 6,1 Million Betriebe 23,7 Millionen Per-
 sonen gegen Unfall versichert. Es sind hier ein-
 gerechnet auch die freiwillig versicherten Unter-
 nehmer und das nicht versicherungspflichtige Per-
 sonal. Lohnarbeiter zählt Deutschland 16 Mil-
 lionen. Die Beiträge werden aufgebracht im Wege
 des Umlageverfahrens der Jahresausgaben durch
 die Unternehmer. Es werden jährlich aufgebracht
 181,6 Millionen Mark Beiträge oder für jeden
 Versicherten 7,70 Mark. Gewährt wird freie Kur
 und Unfallrente (bis 66% Prozent des Jahres-

lohnes) oder freie Anstaltspflege neben Angehöri-
 genrente (bis 66% Prozent) vom Tage des Weg-
 falls des Krankengeldes, spätestens von der 14.
 Woche an. Das Sterbegeld im Falle eines töd-
 lichen Unfalles wird gewährt in der Höhe des
 20fachen Tageslohnes und eine Hinterbliebenen-
 rente bis zu 60 Prozent des Jahreslohnes. Im
 Jahre 1908 wurden verausgabt 157,9 Millionen
 Mark an 906 147 Verletzte, 81 498 Witwen, 109 750
 Kinder und 4192 Eltern getöteter Versicherter. Für
 das Streitverfahren sind vorgeesehen die Schieds-
 gerichte und das Reichsversicherungsamt bei gleicher
 Vertretung der Arbeiter und Arbeitgeber. Das
 Verfahren ist kostenfrei.

Eine Zwangsversicherung besteht auch
 in Oesterreich. Versichert sind alle Arbeiter
 und Betriebsbeamte bis 2000 Mark Jahresverdienst
 im Gewerbe und in landwirtschaftlichen Motor-
 betrieben. Freiwillig versichern können sich
 Unternehmer und nicht versicherungspflichtiges
 Personal bis 2000 Mark Jahresverdienst. Oester-
 reich zählt 10 Millionen Lohnarbeiter. In der Be-
 rufsgenossenschaft für Eisenbahnen und in den 7
 Landesversicherungsanstalten sind 438 000 Betriebe
 mit 3,03 Millionen Personen der Versicherung
 unterstellt. Die Beiträge werden aufgebracht mit
 90 Prozent von den Unternehmern und mit 10
 Prozent von den Arbeitern. Die Jahreseinnahme
 betrug 23,3 Millionen Mark oder pro Versicherten
 7,70 Mark. Gewährt wird nur Unfallrente bis
 60 Prozent des Lohnes von der 5. Woche ab, ferner
 Hinterbliebenenrente bis 50 Prozent und Sterbe-
 geld bis 42 Mark. Im Jahre 1907 wurden veraus-
 gabt 15,8 Millionen Mark an 69 676 Verletzte
 und an 6617 Witwen, 8441 Kinder und 696
 Eltern getöteter Versicherter. Für das Streitver-
 fahren gibt es nur eine Instanz; das Schieds-
 gericht. Das Verfahren ist kostenfrei.

In Ungarn besteht Zwangsversiche-
 rung für die im Gewerbebetrieb beschäftigten
 Personen mit einem Jahresverdienst bis zu 2000
 Mark. Freiwillig versichern können sich Unter-
 nehmer und nicht versicherungspflichtiges Personal
 sowie alle Krankenversicherungsberechtigten bis zu
 2000 Mark Einkommen. Zwangsversichert sind
 ferner alle landwirtschaftlichen Dienstleute und Ma-
 schinenarbeiter. Freiwillig versichern können
 sich die sonstigen landwirtschaftlichen Arbeiter und
 die kleinen Grundbesitzer. Die Beiträge werden
 für die Zwangsversicherten von den Unternehmern
 allein aufgebracht. Die Leistungen entsprechen den
 deutschen Einrichtungen mit dem Unterschied, daß
 die Unfallrente 60 Prozent beträgt und daß statt von
 der 14. bereits von der 11. Woche an entschädigt
 wird und schließlich, daß es für eine Erwerbsun-
 fähigkeit unter 10 Prozent keine Entschädigung gibt.
 Für die Unfallkranken der Landwirtschaft wird ge-
 währt 0,85 Mark Tagesgeld bis zu 60 Tagen, für
 Invaliden eine jährliche Rente von 100 Mark, für
 Hinterbliebene eine Kapitalabfindung von 340
 Mark und freie Kur.

Auch Italien hat eine Zwangsver-
 sicherung aufzuweisen für Arbeiter und Be-
 triebsbeamte mit Jahresgehalt bis 1700 Mark und
 in der Landwirtschaft für die Arbeiter in Motor-
 betrieben. Der Unternehmer hat die Wahl, ob er
 die bei ihm beschäftigten Arbeiter bei einer
 Staats-, Gegenseitigkeits- oder Privatanstalt ver-
 sichern will. Von den 10 Millionen Lohnarbeitern
 sind aber nur 1,8 Millionen versichert. Die Bei-
 träge werden von den Unternehmern allein auf-
 gebracht und machen aus 6,50 Mark pro Versicherten.
 Gewährt wird für Unfallkranke Tagesgeld bis zu
 50 Prozent des Tageslohnes, für Invaliden Kapital-
 abfindung bis zum 6fachen Jahreslohn, eventuell
 eine dauernde Rente, für Hinterbliebene einmalige
 Abfindung bis 5fachen Jahreslohn und die erste

Silfleistung. Für das Streitverfahren ist zuständig bei Beträgen bis 160 Mark das Gewerbegericht, sonst das ordentliche Gericht bei ermäßigten Gebühren.

Frankreich besitzt eine Zwangsversicherung nur für die Seeleute. Die Arbeiter und Betriebsbeamte bis zu 1700 Mark Jahresverdienst in Gewerbe und Handel einschließlich der landwirtschaftlichen Motorbetriebe unterstehen nur einer freiwilligen Versicherung. Die Beiträge werden allein von den Unternehmern geleistet. Es kamen an Beiträgen auf 65,4 Millionen Mark und ausgegeben wurden 23,7 Millionen Mark im Jahr. Für die zwangsversicherten Seeleute sind die Beiträge aufzubringen von den Unternehmern und den Arbeitern und durch einen Staatszuschuß. Für Unfallfranke wird ein Tagelohn bis zu 50 Prozent des Lohnes gewährt, für Invalide eine Rente bis zu 60 Prozent des Jahreslohnes, für Hinterbliebene eine Rente bis zu 60 Prozent; ferner Arzt- und Begräbniskosten. Wer seinen Unfall gröblich selbst verschuldet hat, erhält eine geringere Entschädigung. Für das Verfahren ist zuständig das ordentliche Gericht. Für die Zwangsversicherung der Seeleute ist als einzige Instanz eine Kommission eingesetzt.

Belgien hat nur eine freiwillige Versicherung für Arbeiter und Betriebsbeamte in Gewerbe, Handel und Landwirtschaft mit Jahresgehalt bis 2000 Mark. Die Versicherung erfolgt in Gegenseitigkeitskassen oder Privatgesellschaften, sonst durch Beisteuer zum staatlichen Garantiefonds. Die Beiträge zahlt der Unternehmer allein. Unfallfranke erhalten ein Tagelohn bis zu 50 Prozent des Lohnes, Invalide eine Rente bis zu 50 Prozent des Jahreslohnes und die Hinterbliebenen eine Rente von 50 Prozent des Jahreslohnes; Arzt- und Begräbniskosten. Im Streitverfahren entscheidet ein Friedensrichter oder eine schiedsgerichtliche Kommission.

Großbritannien unterhält ebenfalls nur eine freiwillige Versicherung für Arbeiter und Diensthöfen, Betriebsbeamte und Angestellte (mit Jahresgehalt bis 2000 Mark) in Gewerbe und Landwirtschaft (Gewerbetreibenden einbezogen). Von den 14 Millionen Lohnarbeitern sind etwa 13 Millionen zu versichern. Die Beiträge fallen zu Lasten der Unternehmer. Gewährt wird nur Unfallrente bis 50 Prozent des Lohnes, wöchentlich zahlbar oder einmalige Kapitalabfindung, eine Hinterbliebenenabfindung bis zum 3fachen Jahreslohn, sonst Sterbegeld bis 200 Mark. Bei großem Verschulden wird nichts gewährt. Das Verfahren ist ein schiedsgerichtliches, eventuell entscheidet das ordentliche Gericht bei ermäßigten Gebühren.

In Norwegen, das sich schon in der Krankenversicherung Deutschland angeschlossen hat, ist auch eine Zwangsunfallversicherung nach deutschem Muster eingeführt. Versichert sind Arbeiter und Betriebsbeamte in Gewerbe und Landwirtschaft bis 1350 Mark Jahresverdienst. Träger der Versicherung ist aber nicht die Berufsgenossenschaft, sondern eine Staatsanstalt. Zwangsversichert sind auch die Fischer. Bei der allgemeinen Versicherung tragen die Unternehmer die Kosten allein, bei den Fischern leistet der Staat einen Zuschuß. Unfallfranke erhalten freie Kur und Unfallrente bis zu 70 Prozent des Lohnes oder freie Anstaltspflege nebst Angehörigenrente von 50 Prozent von der 5. Woche ab. Sterbegeld wird gezahlt und Hinterbliebenenrente bis 50 Prozent, für invalide Fischer und Hinterbliebene Abfindung bis 900 Mark. Jede Hilfe fällt fort bei Erwerbseinkünfte unter 5 Prozent, bzw. bei Fischern unter 20 Prozent. Für das Verfahren, das kostenfrei ist, besteht eine Berufungskommission.

In Schweden besteht nur eine freiwillige Versicherung für Arbeiter und Werkführer in Gewerbe und für Fischer. Der Unternehmer kann die Versicherungsart selbst wählen. Nur für die Fischer besteht eine Staatsanstalt. Von den 1 Million Lohnarbeitern sind etwa 250 000 versichert. Die Beiträge leistet der Unternehmer allein. Zur Versicherung der Fischer leistet der Staat einen Zuschuß. Unfallfranke erhalten ein Tagelohn von 1,12 Mark vom 61. Tage an. Invalide beziehen eine Rente bis 337 Mark jährlich. Das Sterbegeld beträgt 67 Mark und die Hinterbliebenenrente bis 337 Mark. Bei Vorfall großem Verschulden, Erwerbseinkünfte unter 10 Prozent keine Entschädigung. Für das Verfahren ist nur das ordentliche Gericht zuständig.

In Dänemark besteht freiwillige Versicherung für Arbeiter und Betriebsbeamte im Gewerbe (bis 2700 Mark Jahresverdienst) und für Fischer und die Kleinfischerei. Eine Zwangsversicherung ist eingerichtet für Seeleute und Schiffsoffiziere bis 2700 Mark Jahresgehalt und für Arbeiter und Betriebsbeamte in der Landwirtschaft bis 1700 Mark Jahresgehalt. Für Kleinbetriebe gilt nur die freiwillige Versicherung. Die

Unternehmer haben wie in Italien die freie Wahl der Versicherungsart. Nur für Fischereien und Kleinfischerei ist eine Staatsanstalt errichtet und leistet auch hier der Staat einen Zuschuß. Unfallfranke erhalten ein Tagelohn bis zu 60 Prozent des Lohnes von der 14. Woche ab, Invalide eine Kapitalabfindung bis zum 5fachen Jahreslohn und 56 Mark Sterbegeld. Bei Vorfall großem Verschulden wird keine Rente gewährt. Für das Verfahren ist ein Arbeiterversicherungsrat eingerichtet worden.

In Finnland ist eine Zwangsversicherung eingeführt worden für Arbeiter im Gewerbe bis 600 Mark Jahreslohn und für Seeleute. Wie in Italien ist die Versicherung zu nehmen entweder in einer Staats-, Gegenseitigkeits- oder Privatanstalt. Die Beiträge werden von den Unternehmern allein aufgebracht. Unfallfranke erhalten ein Tagelohn bis zu 60 Prozent des Lohnes oder freie Anstaltspflege nebst Angehörigenrente bis 40 Prozent vom 7. Tage an, Invalide erhalten eine Rente bis zu 60 Prozent des Jahreslohnes, Hinterbliebene eine Rente von 40 Prozent des Jahreslohnes. Da die Arbeiter aber nur bis 600 Mark Einkommen versicherungspflichtig sind, so kann es sich hier nur um ganz minimale Tagelöhner, bzw. Renten handeln. Vorfall oder großes Verschulden schließt auch hier die Gewährung der Rente aus. Für das Verfahren ist nur das ordentliche Gericht zuständig.

In Spanien gilt wieder nur die freiwillige Versicherung der Arbeiter im Gewerbe einschließlich landwirtschaftlicher Motorbetriebe und Handelsgewerbetreibenden. Die Versicherung erfolgt in Gegenseitigkeits- und Privatgesellschaften, deren es von jeder Art 10 gibt. Die Beiträge werden von den Unternehmern allein aufgebracht. Unfallfranke erhalten ein Tagelohn bis 50 Prozent des Lohnes, Invalide eine Kapitalabfindung im Betrage des 3fachen Jahreslohnes und Hinterbliebene eine Kapitalabfindung in derselben Höhe. Bei Vorfall oder höherer Gewalt als Unfallursache fällt die Rente fort, hingegen für Unfälle in Betrieben ohne Unfallzuschuß eine höhere Rente zu gewähren ist. Zuständig ist das ordentliche Gericht mit abgekürztem Verfahren und kostenfrei für Arbeiter.

Die Niederlande haben eine Zwangsversicherung für Arbeiter und Betriebsbeamte im Gewerbe bis 7 Mark Tagesverdienst. Für die Versicherung besteht eine Staatsanstalt, doch kann die Versicherung auch in Gegenseitigkeits- und Privatankalten genommen werden. Von den 39 811 versicherten Betrieben sind 65 586 Betriebe bei der Staatsanstalt versichert. Unfallfranke erhalten freie Kur und Tagelohn bis zu 70 Prozent des Lohnes, Invalide eine Rente bis zu 70 Prozent von der 7. Woche ab und Hinterbliebene eine Rente bis zu 60 Prozent und Sterbegeld in Höhe des 5fachen Tagelohnes. Bei Vorfall keine, bei Trunkenheit halbe Entschädigung. Für das Verfahren bestehen zwei Instanzen, ein Berufungsrat und ein Zentralberufungsrat.

In Luxemburg besteht eine Zwangsversicherung für Arbeiter und Betriebsbeamte in Gewerbe und Landwirtschaft mit einem Jahresgehalt bis 3000 Mark. Durch Statut kann bestimmt werden, daß Betriebsbeamte auch bis 3600 Mark Einkommen versicherungspflichtig sind. Eine freiwillige Versicherung ist eingerichtet für Kleinunternehmer und nicht versicherungspflichtiges Personal. Versicherungsträger ist die Landesgenossenschaft. Die Beiträge werden von den Unternehmern allein aufgebracht. Die Zwangsversicherung ist den deutschen Einrichtungen angepaßt und erst am 1. Januar d. J. in Kraft getreten. Das Verfahren ist kostenfrei, Instanzen sind der Genossenschaftsvorstand, das Schiedsgericht und der Obergerichtshof.

Wenn wir hier objektiv vergleichen, was auf dem Gebiete der Unfallversicherung in den Industrieländern Europas an Einrichtungen besteht, so darf man sagen, daß alle diese Einrichtungen, einschließlich der deutschen, noch dringend verbesserungsfähig sind. Immerhin darf man anerkennen, daß Deutschland auch hier bahnbrechend war und alles in allem genommen keine Einrichtungen am weitesten entwickelt hat.

Im Schlusssatz werden wir uns mit der Invaliden- und Altersversicherung beschäftigen.

Gesessen hat der Hieb,

den wir gegen die systematische Denunziation gewisser „Christlichen“ richteten. Wir hatten in Nr. 62 darauf aufmerksam gemacht, daß Zentrumsblätter Württembergs einem Artikel des christlichen Gewerkschaftssekretärs Krug Raum gegeben hätten, worin der Württembergische Eisenbahnerverband denunziert wurde, er habe sich den sozialdemokratischen und kirchlich-dunderschen Gewerkschaften

angeschlossen. Wir hatten daran die Bemerkung geknüpft, daß es auf einem System beruhe, die anderen Verbände als „sozialdemokratisch“ zu denunzieren, damit die christlichen Eisenbahnerverbände sich Ansehen nach oben verschaffen könnten. Jetzt kommt das „Reich“ und zitiert den Schluß des Artikels von Krug, den wir im Auge hatten, um zu beweisen, — daß unser Angriff berechtigt war. Das Blatt aber meint, wir hätten da wieder einmal den Mund recht voll genommen. Da mögen unsere Leser selbst urteilen. Der Krugische Artikel lautete am Schluß:

Als Dr. Kirch starb, wählte ihm der sozialdemokratische Parteiführer Bebel in der Züricher „Volksmacht“ einen Nachruf. Bebel schäuferte, wie allmählich die sozialdemokratische Idee sich in den kirchlich-dunderschen Gewerkschaften verbreitete, wie Dr. Kirch dies bemerkte und durch den bekannten Revers gewaltsam zurückzudämmen suchte. Bebel fährt fort: „Dieser Zerortismus in einem sich liberal nennenden Verbaude hat seinerzeit viel Staub aufgewirbelt und dessen Entwicklung unterbunden. Neuerlich hat man die sozialistischen Ideen unterdrückt, aber innerlich sind sie viel stärker geworden.“ Unseres Erachtens hat Bebel hier richtig geurteilt. Die kirchlich-dunderschen Gewerkschaften bilden nur eine Etappe auf dem Wege ins Lager der Sozialdemokratie. Ob bei dieser Schlage Staatsangehörte mit ihrer Stellung vereinbaren können, Mitglieder einer solchen Bewegung zu sein, bezweifeln wir stark. Sie haben ein Interesse am wohligen Ausbau des bestehenden Staatswesens, nicht am sozialistischen Zukunftsstaat, der ihnen keinerlei Garantien dafür bietet, daß sie dort besser gestellt sein werden wie im Gegenwartsstaat. Der Beschluß der alten Eisenbahnerbewegung Württembergs, sich den kirchlich-dunderschen Gewerkschaften anzuschließen, wird deshalb der alten Bewegung aller Voraussicht nach eine ganze Reihe von Mitgliedern kosten, die es mit ihrem Gewissen nicht vereinbaren können, Handlanger einer Bewegung zu sein, von der der Führer der sozialdemokratischen Partei Deutschlands schreibt, daß zwar äußerlich in ihr die sozialistischen Ideen unterdrückt, aber innerlich viel stärker geworden sind.“

Unsere Leser haben sich also überzeugen können, daß wir von dem Vorwurf der Denunziation kein Wort zurückzunehmen brauchen. Das „Reich“ aber meint verlegen, uns möchte die Feststellung solcher Tatsachen sehr unangenehm sein, da wir ja viel Gewicht darauf legten, uns nach der angelegenen Seite nicht so leicht in die Karten schauen zu lassen. Nun, wir haben keinerlei Geheimnisse zu verbergen. Unsere Karten liegen vollkommen offen vor der ganzen Arbeiterbewegung.

Für Bebel's Meinung sind wir natürlich nicht verantwortlich. Daß zu Anfang der Bewegung, auf den sich Bebel's Urteil bezieht, der Revers eingeleitet wurde, um das Eindringen der nicht in freierlicher Absicht kommenden Sozialdemokraten zu verhindern, ist richtig. Der Revers war damals nötig und seine Bemäherung gut. Später, als die Sozialdemokraten selber ihre Gewerkschaften hatten, konnte er wieder aufgehoben werden.

Dem „Reich“ muß indessen die Krugische Beweisführung wohl selber etwas bedenklich erschienen sein, darum hält es sich für verpflichtet, den „sozialdemokratischen“ Charakter der Gewerkschaften aus der neuesten Zeit durch „Tatsachen“ zu beweisen.

Tatsachen beweisen. Die jüngsten Berliner Verhandlungen des kirchlich-dunderschen Verbandes sollten doch dem Gedächtnis des „Gewerkschafts“ noch nicht schwunden sein. Hat man nicht dort Herrn Goldschmidt vorgehalten, er hätte nicht in einem Wahlkreis kandidieren sollen, dessen sozialdemokratisches Mandat aus wichtigen Gründen laßter worden sein soll? Hat man dort nicht den Wunsch geäußert, eine verbindlichere Haltung gegenüber der Sozialdemokratie einzunehmen? Sind das vielleicht „verlogene Denunziationen“?

Wir halten uns an die gegebenen Tatsachen; zu diesen nehmen wir Stellung, ob es den alten württembergischen Eisenbahnerverband und den „Gewerkschaften“ unangenehm oder unangenehm berührt, das kann uns sehr gleichgültig sein. Gegenüber dem prologierenden dreifachen Vorstoß des „Gewerkschafts“ könnten wir noch manches zur wahren Charakterisierung dieses „biedereren Ehrenpunktes“ beitragen. Weil wir aber nicht auf dem Standpunkt eines großen Teils der kirchlich-dunderschen Gewerkschaften stehen: „Wir brauchen in der Wahl der Mittel nicht anständiger zu sein, als es unsere Gegner sind“, deshalb wollen wir vorläufig noch schweigen. Sonst könnten wir die Frage: Wo sitzen die Denunziationen? beweiskräftig dahin beantworten, daß sie in der kirchlich-dunderschen Gewerkschaftsbewegung, im alten württembergischen Eisenbahnerverband sitzen. Einzelne der Verbandemittglieder des neuen württembergischen Eisenbahnerverbandes können davon ein Liedchen singen.

„Daß Du die Nase ins Gesicht bekommst!“ Seit wann gilt die Bemerkung eines einzelnen Redners so viel wie ein Beschluß für die Gesamtheit? Der Verbandstagsabgeordnete, der die Bemerkung machte: „Unser Kollege Goldschmidt hätte nicht in einem Wahlkreis kandidieren sollen, dessen sozialdemokratisches Mandat aus wichtigen Gründen

faktiert worden sei", ist weit davon entfernt, sich zur Sozialdemokratie zu rechnen. Auch in bürgerlichen Kreisen war man nicht allgemein überzeugt, daß die Mandate hätten für ungültig erklärt werden sollen.

Im übrigen: Unsere national gesinnten Gewerkschaften sind parteipolitisch unabhängig. Was die einzelnen Mitglieder politisch denken, ist ihre eigene Angelegenheit. Eine politische Kaffee-riebelei ist uns im Grunde unserer Seele zuwider.

Und nun erst das zweite Beweisstück! Ein anderer Verbandsabgeordneter hat auf Grund guter Erfahrungen in seinem Beruf ganz nebenher den Wunsch geäußert, es möchte eine verbindlichere Haltung gegenüber den sozialdemokratischen Gewerkschaften eingenommen werden. Das soll für einen verständigen Menschen ein Beweis sein, daß die Gewerkschaften sozialdemokratisch sind. Heiliger Wimbam! Derselbe Redner hat übrigens sich genug auch den Wunsch geäußert, es möchte zu allen gewerkschaftlichen Organisationen ein gut nachbarliches Verhältnis durchzuführen versucht werden. Und wir selbst haben oft genug betont, daß es im Interesse der Arbeiterbewegung liege, wenn die gewerkschaftlichen Organisationen der verschiedenen Richtungen nicht ihre besten Kräfte darauf verwendeten, einander zu bekriegen. Wir haben es überein nicht an ersten Bemühungen auch den christlichen Gewerkschaften gegenüber fehlen lassen, ein anständiges Verhältnis herbeizuführen. Daß diese Bemühungen erfolglos blieben, lag nicht an uns, wohl aber an den christlichen Gewerkschaften, deren Kampfweise nachgerade eine unanständige geworden ist. Wohl gibt es auch unter den "Christlichen" noch Führer, denen diese Kampfweise mißfällt. Denunzianten und Erzstänker sind in der Regel ja doch nur in der zweiten Garnitur zu suchen. Es kommt aber auch vor, daß Leute zweiter Garnitur sich an erste Stellen zu drängen vermöchten. Dann können sie aber von ihrer ursprünglichen Art nicht lassen.

Wir haben nie einen Satz geschrieben, „daß wir in der Wahl der Mittel nicht anständiger zu sein brauchen, als es unsere Gegner sind“. Jedemfalls aber hat der Satz die Voraussetzung, daß unsere Gegner in der Wahl ihrer Mittel eben unanständig sind. Das ist ja leider richtig! Wir bitten Herrn R., ruhig zu sagen, wen er mit dem „hiederem Ehrenmanne“ meint und was er darüber zu verbergen hat. Daß die Christlichen mit ihren Denunziationen in Süddeutschland gegen den alten, uns angegeschlossenen Württembergischen Eisenbahnverband und seinen Führern von — Rechts wegen — schmäählich abgefallen sind, ist bekannt. Aber es gibt R—unden, die ihre verlogenen Behauptungen so lange wiederholen, bis sie selbst daran glauben. Unter den christlichen R—unden muß es auch solche R—äuze geben.

Allgemeine Rundschau.

Dienstag, den 9. August 1910.

Während der Dauer der Krankheit muß dem Arbeiter die Differenz zwischen Lohn und Krankengeld gewährt werden, so hat das Gewerbegericht zu Chemnitz kürzlich entschieden. Ein Arbeiter, der gekündigt hatte, erkrankte, was der Unternehmer als Grund zur sofortigen Entlassung benutzte. Die Krankheit dauerte 10 Tage, und ebenso lange hätte das Arbeitsverhältnis bis zur rechtmäßigen Lösung noch gewährt. Der Arbeiter forderte für diese Zeit 29,16 Mark als Entschädigung, wollte sich aber davon 13,50 Mark Krankengeld, das er erhalten hatte, abziehen lassen. Die Rest- und Klageumme betrug also 15,66 Mark. Diese sprach ihm das Gericht auch zu. Die Einrede des Unternehmers, daß er durch die Erkrankung des Plägers auf Grund des § 123, Abs. 8 der Gewerbeordnung zu dessen plötzlicher Entlassung berechtigt gewesen sei, wies das Gewerbegericht zurück. Es begründete vielmehr sein Urteil mit dem § 616 des B. G. B., der wie folgt lautet:

„Der zur Dienstleistung Verpflichtete wird des Anspruchs auf die Vergütung nicht dadurch verlustig, daß er für eine verhältnismäßig nicht erhebliche Zeit durch einen in seiner Person liegenden Grund ohne sein Verschulden an der Dienstleistung verhindert wird. Er muß sich jedoch den Betrag anrechnen lassen, welcher ihm für die Zeit der Verhinderung aus einer auf Grund gesetzlicher Verpflichtung bestehenden Kranken- oder Unfallversicherung zukommt.“

Das Chemnitzer Gewerbegericht erachtete die 10tägige, durch Krankheit herbeigeführte Verhinderung vernünftigerweise als eine nicht erhebliche Zeit.

Inwieweit sind Arbeitgeber den Arbeitnehmern für aufbewahrte Gegenstände haftbar? In

sehr vielen industriellen und kaufmännischen Betrieben, namentlich dort, wo die Arbeitnehmer weite Arbeitswege zurücklegen müssen, sind Einrichtungen geschaffen, die es den Arbeitnehmern ermöglichen sollen, mitgebrachte Gegenstände, wie Fahrräder und Garderobe, unterzubringen. Diese Einrichtungen werden den Arbeitern gewöhnlich ohne weiteres zur Verfügung gestellt. Wer ist nun dafür verantwortlich, wenn einmal an solchen Plätzen, die zur Aufbewahrung von mitgebrachten Gegenständen dienen, etwas gestohlen wird? Nach dieser Richtung hin ist ein Prozeß von Wichtigkeit, der vor kurzem vor dem Zivilgericht in Duisburg zum Austrag kam. Einem Bergarbeiter war an seiner Arbeitsstelle aus einem Schuppen, in dem die Arbeiter ihre Fahrräder aufbewahrten, das Fahrrad gestohlen worden. Daraufhin klagte der Bergarbeiter gegen den Arbeitgeber auf Schadenersatz und das Gericht trat der Auffassung bei, wonach der Arbeitgeber für den durch den Diebstahl verursachten Schaden aufkommen müsse. Das Gericht führte aus, auch wenn keine Kontrollmarken für die untergestellten Fahrräder ausgegeben würden, sei der Arbeitgeber für die Fahrräder haftbar, weil der Arbeitgeber dadurch, daß er den Schuppen als Unterkunftsort für die Fahrräder der Arbeiter eingerichtete, auch die Verantwortung habe, daß aus dem Raum nichts gestohlen wird.

Wahlrecht der Werkstattdarbeiter der Eisenbahnen. Der Magistrat in Dortmund hatte die Aufnahme der Werkstattdarbeiter der Eisenbahnen in die Wählerlisten für das Gewerbegericht abgelehnt. Die daraufhin gegen die Rechtsgültigkeit der Wahl der Gewerbegerichts-Beisitzer vom 10. Dezember 1909 erhobene Beschwerde hat der Bezirksauschuß zurückgewiesen. Der Bezirksauschuß hat, wie das „Gewerbe- und Kaufmannsgericht“ zu berichten weiß, hierbei seinen früheren Rechtsstandpunkt verlassen und zur Begründung in dem Beschlusse vom 1. Februar 1910 ausgeführt:

Der Bezirksauschuß hat nach erneuter Prüfung der Rechtssage den früher von ihm in den Beschlüssen vom 5. Mai 1904 und 8. Januar 1907 eingenommenen Standpunkt, wonach unter „Gewerbebetrieb der Eisenbahnunternehmungen“, auf welche die Gewerbeordnung nach § 6 dafelbst keine Anwendung findet, nur die Eisenbahnen als Betriebsanstalten zu verstehen sind, nicht dagegen die Gewerbebetriebe der Eisenbahnen, welche gewerbsmäßig der Herstellung der zum Betriebe erforderlichen Materialien dienen, nicht aufrecht zu erhalten vermocht und die früher gemachte Unterscheidung zwischen den Arbeitern, welche im äußeren Betriebe, dem „Streifenbetriebe“, und denjenigen, welche im inneren Betriebe, dem Reparaturbetriebe tätig sind, beibehalten, aufgegeben. Entsprechend der Rechtsanschauung des Reichsgerichts im Urteil vom 30. Dezember 1882 (Entsch. in Zivil, Bd. 8 S. 150, Bd. I S. 267 und in Strafsachen Bd. 18 S. 371, Bd. 22 S. 288) bezeichneten obersten Landesgerichte und Aufsichtsbehörden gehört zum Betriebe der Eisenbahnen nicht nur die Annahme der Beförderung von Personen, Gütern, sondern auch die Anschaffung und Unterhaltung des beweglichen Betriebsmaterials, da der § 6 G. D. keine Unterscheidung zwischen Haupt- und Hilfsbetriebe vorzieht und eine begriffliche Trennung des Hilfsbetriebe der Arbeiter der Eisenbahn-Reparatur- und Wagen-Werkstätten von dem Hauptbetriebe der beim Personen- und Güterverkehr tätigen Arbeiter als eines besonderen Gewerbes nach dem Wortlaut des § 6 G. D. nicht angängig ist.

Die hiergegen eingelegte Beschwerde hat der Provinzialrat der Provinz Westfalen durch Entscheidung vom 15. Juni 1910 zurückgewiesen und zur Begründung ausgeführt:

Der Entscheidung des Bezirksauschusses war beizutreten, da nach der Auffassung des Provinzialrats der Eisenbahnwerkstätten als Teil des Gewerbebetriebes der Eisenbahnunternehmungen angesehen werden müssen. Diese Auffassung, daß der Gewerbebetrieb der Eisenbahnunternehmungen nicht allein den äußeren Eisenbahnbetrieb, sondern alle dem Zwecke und der Förderung des Bahnbetriebes, wenn auch nur mittelbar, dienenden Anlagen umfaßt, ist insbesondere seit der Entscheidung des Kammergerichts vom 18. Oktober 1904 in der Rechtsprechung herrschend geworden (vgl. auch schon das Urteil des Oberlandesgerichts Naumburg vom 7. März 1903, Gewerbearchiv Band II S. 563, ferner das Urteil des Kammergerichts vom 5. April 1906, Gewerbearchiv Band VIII S. 545). Demgemäß haben auch die Zentralbehörden ihren früheren abweichenden Standpunkt aufgegeben (vgl. Erlaß des Ministers für Handel und Gewerbe vom 18. Februar 1906 R.-Bl. S. 44, Erlaß desselben und des Justizministers vom 7. Dezember 1905 R.-Bl. S. 350, Erlaß des Ministers für Handel und Gewerbe vom 12. August 1907 R.-Bl. S. 326).

A. C. Die Streifbewegung in Deutschland war im Monat Juli verhältnismäßig ruhig. Von Juni auf Juli erfolgte ein scharfer Rückgang und im Vergleich zum Vorjahre hat nur die Zahl der Streiks etwas zugenommen, die Beteiligung an den Streiks aber war sichtlich geringer als 1909. Nach den vorläufigen Ermittlungen wurden im Juli

d. 3. 57 Streiks neu begonnen gegen 84 im Juni und 42 im Juli 1909. Den Hauptanteil zu der Zahl der Streiks stellt die Industrie der Metalle und Maschinen, wo im Berichtmonat 10 Streiks neu begonnen wurden. Einen beträchtlichen Umfang erreichte der Streik der Feilenbauer in Remscheid, der 560 Arbeiter umfaßt. Den Anlaß des Streiks bildeten Lohnstreitigkeiten. Mit einer Anzahl von je 9 Streiks folgten die Industrie der Steine und Erden, sowie das Holzgewerbe: in ersterer waren es meist kleinere Ausstände, die im Juli begonnen wurden, in letzterem ist allerdings ein Streik von besonderer Bedeutung zu nennen. Es ist dies der Streik der Bleistiftarbeiter in Nürnberg, der sich erst auf die Faberische Bleistiftfabrik beschränkte und dann allmählich auch auf die anderen Fabriken übergriff, so daß insgesamt ca. 1500 Arbeiter feierten. Es folgten mit je 6 Streiks das Ledergewerbe und das Waagegewerbe, während im Nahrungs- und Genussmittelgewerbe, im Bekleidungs- und Reinigungs- und im Verkehrsgewerbe je 4 neue Ausstände begonnen wurden. Von einzelnen größeren Streiks sind noch zu nennen: Der Streik von 100 Sandsteinarbeitern in Dürheim, von 350 Gummiwarenarbeitern in Berlin und von 300 Schneidern einer Firma, die in Hamburg und Berlin arbeitet.

Wir erhalten folgende Zuschrift: Ein schreiben!

Dortmund, den 5. August 1910.
An den verantwortlichen Redakteur des Zeitungsorgans „Der Gewerbeverein“, Herrn Leonor Lewin, Berlin N.O.

In Nr. 61 Ihres Blattes vom 30. Juli d. J. befindet sich auf Seite 2 ein Artikel unter der Ueberschrift: „Zum Zwangsarbeitsnachweis im Ruhrgebiet“, den wir unter Berufung auf § 11 des Reichspressgesetzes wie folgt zu berichtigen höflichst erlauben:

Vom Zwangsarbeitsnachweis im Ruhrgebiet.

Berichtigung. Es ist unrichtig, daß auf der Arbeitsnachweisstelle in Dortmund solche Arbeiter, welche nach einer bestimmten Zeche überwiesen zu werden wünschten, gewissermaßen einem Kreuzverhör darüber unterzogen worden sind, ob sie vorher auf der Zeche um Arbeit nachgefragt hätten. Auch hat kein Beamter der unterzeichneten Arbeitsnachweisstelle jemals geäußert, daß es den Betriebsführern der Zechen bei Strafe verboten sei, den Arbeitern die Annahme zu verschweigen, bevor sie sich auf dem Arbeitsnachweism Bureau gemeldet hätten. Die Behauptung, daß die Leute durch Kreuz- und Querfragen verblüfft und zu einer bejahenden Antwort veranlaßt werden sollten, muß schon deshalb unzutreffend sein, weil es den Arbeitern selbstverständlich gestattet ist, auf der Zeche um Arbeit anzufragen, bevor sie auf der Arbeitsnachweisstelle ihre Ueberweisung nachsuchen.

Glückauf!
Die Beamten der Arbeitsnachweisstelle Dortmund.
Sonnenschein, Cremer.

Was sagen die Bergarbeiter dazu, die für die Berichtigte Notiz die Angaben gemacht haben?

Aus Liegnitz geht uns die traurige Nachricht zu, daß der dortselbst langjährige Führer unserer Organisation, Stadtverordneter Hermann Seibt, am Sonnabend früh im Alter von 69 Jahren gestorben ist. Der Verbliebene war Mitglied des Gewerbevereins der Bauhandwerker und nahm noch an dem letzten Ostern in Magdeburg stattgefundenen Delegiertentag dieses Gewerbevereins als Abgeordneter teil. Auch mehreren Verbandstagen gehörte er ebenfalls als Delegierter an. In Liegnitz bekleidete er viele Jahre hindurch das Amt des Ortsverbandsvorsitzenden. Ein schweres Augenleiden zwang ihn, von seinem Beruf abzugehen. Die Gewerbevereine verlieren in Hermann Seibt einen ebenso treuen wie zuverlässigen Mitkämpfer. Wir werden daher sein Andenken allezeit in Ehren halten.

Arbeiterbewegung. Eine Generaerversammlung der Gruppe der Schiffswerften in Hamburg hat am vorigen Sonnabend beschlossen, 60 Prozent aller Arbeiter auszulassen. Die Ausförrung soll bereits am Donnerstag dieser Woche vorgenommen

werden. In welcher Weise die 60 Prozent herausgenommen werden sollen, wird nicht gesagt. Wie ein Wolfisches Telegramm aus Hamburg mitteilt, sollen die Schiffarbeiter, Maler und Dodarbeiter der Hamburg-Amerika-Linie ebenfalls am Donnerstag die Arbeit niederlegen. Nach den Angaben der Werften sind am Streik 9500 Arbeiter beteiligt. Der „Vorwärts“ gibt an, daß davon 6574 den sozialdemokratischen Gewerkschaften angehören. Der „Vorwärts“ veröffentlicht gleichzeitig den ablehnenden Brief der Schiffswärten, worin gesagt wird, daß die Lage des deutschen Schiffbauwesens nicht derart sei, daß er irgend welche Beunruhigung oder Maßnahmen ertragen könne, welche geeignet wären, seine Leistungsfähigkeit noch mehr zu beeinträchtigen. Die in der letzten Zeit für Neubauten erzielten Preise wären so niedrig, daß eher eine Ermäßigung als eine Erhöhung der Löhne daraus resultieren müßte. Auch auf eine weitere Verkürzung der Arbeitszeit könnten sich die Werften nicht einlassen. Die am 1. Oktober 1907 eingeführte Verkürzung auf 57 bzw. 56 Stunden habe noch nicht bewiesen, daß dadurch die Arbeitsleistungen der Arbeiter entsprechend größer geworden wären. Wie aus Bremen mitgeteilt wird, wollen in Bremen und Vegesack etwa 5500 Werftarbeiter in den Streik eintreten.

In Paris wurden die Friedhofsarbeiter ausgesperrt, weil eine Firma befreit wurde, um einen aus der Organisation ausgeschiedenen Arbeiter zur Entlassung zu bringen.

In der Fortbildungsschule des Berliner Handwerkervereins, C. Sophienstr. 18, findet nach den Ferien die Aufnahme neuer Schüler und Schülerinnen statt. Es wird Unterricht erteilt in deutscher Sprache, Literatur, Aufsatz, Briefstil, Schön- und Kundschrift, kaufmännischer Korrespondenz, kaufmännischem Rechnen, Buchführung, Wechselkunde, Stenographie, Englisch und Französisch. In den Fachzeichenkursen wird besonders die künstlerische Seite des Handwerks gepflegt. Unter den Teilnehmern befinden sich neben selbständigen Gewerbetreibenden und Handwerker Kaufleute und Beamte. Die deutschen Kurse werden vielfach von Ausländern besucht. Die Unterrichtszeit fällt in die Abendstunden von 8-4 bis 10 Uhr. Fachzeichnen ist Sonntags von 8 bis 12 Uhr. Anmeldungen sind zu bewirken im Bureau des Vereins und in der Schule beim Leiter der Anstalt. Unterrichtspläne werden unentgeltlich beim Verwalter, Hofportier, verabfolgt.

Städtische Fachschule für Maschinenbau zu Berlin, Straßmannstr. 6. Für viele Eltern, die ihren Söhnen eine weitergehende technische Ausbildung geben wollen, dürfte die Mitteilung von Interesse sein, daß am städtischen Gewerbeschule, Berlin D., Straßmannstr. 6, eine städtische Fachschule besteht, welche Schlossern und Maschinenbauern Gelegenheit zur Erweiterung der notwendigen theoretischen Kenntnisse bietet und sie nach einjährigem Besuche der Fachschule zu Werkmeistern, Betriebstechnikern und Kon-

struktionstechnikern ausbildet. Kunst- und Bauzeichner finden daselbst eine Ausbildung, welche für selbständige Meister, kleine Fabrikanten, Techniker, Werkmeister und Monteure in Bau- und Kunstschlossereien und Eisenkonstruktionswerkstätten erforderlich ist.

Die Fachschule fordert als Vorbedingung eine tunlichst dreijährige Lehrzeit und den mehrjährigen Besuch der Abendklassen des Gewerbelalles, der Handwerkerlehre oder sonstiger Fortbildungsschulen, an welchen den jungen Leuten Gelegenheit geboten wird, sich die notwendigen Vorkenntnisse in Mathematik, Mechanik und Maschinenzeichnen zu erwerben.

Der nur einjährige Kursus, für den das Schulgeld 100 Mark beträgt, ist dabei imfande, ein Lehrgeld zu ercheiden, das sonst nur durch anderthalb bis zweijährigen Besuch eines normalen Technikums erzielt wird.

Vergleichen sie auf die Installateur- und Elektromonteur-Kurse dieser Anstalt aufmerksam gemacht.

Der Unterricht im neuen Schuljahr beginnt am 9. Oktober.

Da Schüler nur aufgenommen werden können, so lange Platz vorhanden ist, so seien hiermit alle Interessenten darauf aufmerksam gemacht, daß scheinige Anmeldung nötig ist.

Anmeldungen nimmt der stellvertretende Direktor des städtischen Gewerbelalles, Herr Dipl.-Ing. Trost, in seinem Amtszimmer, Straßmannstr. 6, Zimmer 3, entgegen. Sprechstunden: Dienstag und Sonnabend 8-9 Uhr vorm., Sonntag 9-10 Uhr vorm., Montag, Dienstag und Donnerstag 1/28-1/29 Uhr abends.

Verbands-Teil.

Aufforderung.

Die Sammlung für die ausgesperrten Bauhandwerker soll geschlossen werden.

Wir ersuchen daher, alle noch zu diesem Zweck gesammelten Gelder

ungehend

an den Verbandskassierer

R. Klein,
Berlin N.O. 55, Greifswalderstr. 221/23,
einzufenden.

Bekanntmachung.

Am 1. August d. J. hat die Vereinigung des Gewervereins sowie der Kranken- und Begräbniskasse der Schiffszimmerer und Berufsgenossen (S.-D.) mit dem Gewerverein der Fabrik- und Handarbeiter (S.-D.) stattgefunden. Sämtliche Schriftstücke sind daher an den Generalrat der Fabrik- und Handarbeiter in Burg bei Magdeburg, Franzosenstraße 47, zu richten.

Der bisherige Generalrat des Gewervereins der Schiffszimmerer.

Moritz, Prange, Nachbar,
Vorstand. Schagmeister. Generalsekretär.

Bestimmungen.

Berlin. Distrikterklub der Deutschen Gewervereine (S.-D.). Verbandshaus der Deutschen Gewervereine, Greifswalderstr. 221-23. Sonntag, 21. August Familienpartie nach Frohnau, Hermsdorf, Ellenide. — Gr-

werfvereins-Liedertafel (S.-D.). Jeden Donnerstag, abds. 9-11 Uhr, Übungsstunde im Verbandshaus der Deutschen Gewervereine (Grüner Saal). Gäste willt — Sonntag, 13. August. Maschinenbau- und Metallarbeiter III. Abends 8-10 Uhr, Jubiläum bei Rabau, Balbstraße 58. — Maschinenbau- und Metallarbeiter V. Abends 8 1/2 Uhr, Versammlung mit Damen bei Schumacher, Eitelgerstr. 126. Vortrag über: Maggierzeugnisse mit Koloproben. — Maschinenbau- und Metallarbeiter VII. Abends 8 1/2 Uhr, Versammlung, Gerichtstraße 71. Vortrag des Kollegen Schumacher über den Kampf in Hagen-Schwelm und Bittelabrechnung vom Sommervergnügen. — Maschinenbau- und Metallarbeiter IX. Abends 8 1/2 Uhr, Versammlung Eitelgerstr. 22. Kohlenbestellung.

Orts- und Bezirksverbände.

Berlin und Vororte (Bezirksverband). Sonntag, den 14. August 1910, vormittags 9 1/2 Uhr, Generalversammlung Greifswalderstraße 222. Tagesordnung: 1. Kassen- und Revisionsbericht, 2. Geschäftliches. — Cottbus (Distrikterklub). Sitzung jeden 2. u. 4. Dienstag im Monat bei Kober, Berlinerstraße 120. — Dortmund (Ortsverband). Sonntag, 14. August, nachm. 3 Uhr, Ortsverbandsvertreter- und kombinierte Ausschusssitzung beim Wirt „Riese“, Auf dem Berge 26. — Duisburg (Distrikterklub). Jeden 1. und 3. Sonntag im Monat, abends 8 1/2 Uhr, im Lokal des Herrn Gosenkamp, Friedrich-Wilhelmstraße, Distrikterabend. — Düsseldorf (Volkswirtschaftsschule). Jeden Montag, abds. von 9-11 Uhr, i. d. Verbandshaus, Kurfürststr. 29, Sitzung. — Gelsenkirchen (Ortsverband). Jeden ersten Sonntag im Monat Ortsverbandsvertreterversammlung, vormittags 10 Uhr, im Verkehrslokal S. Simon, Alter Markt. — Garen B. Kassen. Jeden 3. Sonntag im Monat, abends 8 1/2 Uhr, Distrikterabend bei Ludewigs. — Hamburg (Ortsverb.). Jeden Mittwoch, abds. 8 1/2 Uhr präz., in Hüttmanns Hotel, Poosstr., Distrikterabend. — Hieslohn (Distrikterklub). Jeden Mittwoch 8 1/2 Uhr bei Zander, Dittstr. — Köln (Distrikterklub). Sitzung jeden Mittwoch, abends 9 Uhr, im Restaurant „Water Kolping“, Eifelgasse. — Leipzig (Gewervereins-Liedertafel). Die Übungsstunden finden jeden Mittwoch abends 9 bis 11 Uhr im Vereinslokal „Stadt Hannover“, Seeburgstr. 25, statt. Gäste und stimmbegabte Mitglieder sind hergl. willkommen. — Lützenfeld (Ortsverband). Sonntag, 14. August, nachmittags 8 Uhr, Ortsverbandsvertreterversammlung im Lokale des Herrn Junke, Werbold. — M. Gladbach (Sängerchor der Deutschen Gewervereine). Sitzung jeden Dienstag, abds. 9 Uhr, b. Herrn Joh. Janßen, Krefelderstraße 383. Jeder Kollege herzlich willt. — Wülheim a. Ruhr (Ortsverband). Jeden zweiten Sonntag im Monat, vormittags 10 Uhr, Vertreterversammlung beim Wirt Joh. Wölter, Sandstraße 88. — Ettlin (Sängerchor der Gewervereine). Die Übungsstunden finden bei Dienstag abds. 8 1/2 Uhr im Lokal Rebel, Poststr. 5, statt. Stimmbegabte Kollegen sind hergl. willt. — Ziegel (Distrikterklub für Ziegel, Porzellan- und Steinindustrie). Sitzung jeden Dienstag Abend von 8 bis 10 Uhr bei Fedner, Berlinerstr. 88. Gäste willkommen. — Heckerwände und Umgegend (Ortsverband). Sonntag, 14. August, nachmittags 8 Uhr, Ortsverbandsversammlung in Berlin. Erscheinen aller Mitglieder ist notwendig. Tagesordnung: „Gewerbedegetztwähl“. — Weihenfeld a. S. (Gesangsabteilung der Gewervereine). Übungsstunde (bei: Dienstag, abends 8 1/2 bis 11 Uhr im Vereinslokal „Schweizhaus“, Schützenstraße). Gesangsübende Gewervereinskollegen n. hiesig willkommen. — Weihenfeld (Distrikterklub der Gewervereine). Jeden Mittwoch 9-11 Uhr Sitzung im Ref. „Schweizerhaus“. — Witten (Ortsverband). Sonntag, 14. August, nachmittags 2 Uhr, kombinierte Ausschusssitzung in Witten bei Rühlhoff, Breitestraße.

Anzeigen-Teil.

Inserate werden nur gegen vorherige Bezahlung aufgenommen.

Frauen, Töchter und Schwestern unserer Mitglieder!

Sehr empfehlenswert ist der Eintritt in die **Frauen-Begräbniskasse** des Verbandes der Deutschen Gewervereine. Eintrittsgeld 25 Pfg. • Aufnahme vom 15. bis 45. Jahre. Versichertes Begräbnisgeld: 60 Mark, 90 Mark und 120 Mark. Der Wochenbeitrag beträgt je nach Höhe der gewählten Versicherungssumme und des Beiträtsalters 3 bis 9 Pfg. Alle Ortskassierer nehmen Anmeldungen entgegen. Flugblätter und Material versendet das Verbandsbureau: Berlin N.O. 55, Greifswalderstr. 221/23.

Tischler und Polierer werden bei hohen Löhnen sofort nach Hamburg gesucht. Schriftliche Anmeldung beim Arbeitsnachweis des Gewervereins Arbeitsvermittler K. Dehise, Hamburg, Eilenstr. 70.

Lübeck (Ortsverband). Alle durch- und zureisende Kollegen erhalten 75 Pfg. Bekalunterstützung bei den Ortsverbandskassierern, für die fehlenden Bezüge beim Ortsverbandskassierer. Daselbst werden auch Karten für die Herberge verabfolgt. Verkehrslokal b. S. Gurke, Stavenstraße.

Heckerwände und Umgegend (Ortsverb.). Durchreisende Verbandskollegen erhalten Reisunterstützung. Karten hierzu in U e d e r m ä n d e, b. Kollegen Heidemann, Sieppartenerstr. Nr. 19b; in T o r g e l o w beim Kollegen Otto Blohm, Karlsfelderstr. 18.

Leipzig-West (Ortsverband). Durchreisende Gewervereinskollegen erhalten die Karten für das Ortsverbandsogeschäft bei den Vereinskassierern. Für Abendbrot und Nachtquartier haben dieselben in „Stadt Hannover“, Leipzig, Seeburgstraße, Gültigkeit.

Danzig (Ortsverband). Durchreisende Gewervereinskollegen erhalten beim Genossen K a m m e r e, Fischmarkt 10, Verpflegungskarten.

Potsdam (Ortsverb.). Durchreisende Kollegen erhalten 75 Pfg. Ortsgegenschaft bei dem Kassierer ihres Ortsvereins.

Rothenbach und Umgegend (Ortsverband). Reisunterstützung, 65 Pfg., erhalten durchreisende Gewervereiner beim Kollegen Gust. Pischel, Bauverein Nr. 85, Rothenbach i. Schl. Verbands-Herberge: Gasthof zum Klara-Schacht.

Rowawes. Ortsverbandsgegenschaft für durchreisende Kollegen beim Kassierer Otto Kühle, Lützowstraße 18.

Ettlin (Ortsverband). Durchreisende Kollegen erhalten Logierkarten im Werte von 1,20 Mk. beim Kollegen Emil Schmidt, Ettlin, Kolowert 22 im Laden. Die Verbandsherberge befindet sich Eifelstraße 49 (Zägers Gastwirtschaft).

Wipold (Ortsverband). Durchreisende Kollegen erhalten 50 Pfg. Bekalgegenschaft beim Kassierer Karl Stein, Zählingsgasse 4.

Der Gewerkverein Jahrgang 1909

anz feinem Papier gedruckt, dauerhaft gebunden, für Verbandsangehörigen und Vereinsbibliotheken

5, sonst 7 Mark

bei vorheriger Einsendung des Betrages.

N. B. Frühere Jahrgänge werden zu demselben Preise abgegeben.

Bestellungen an den Verbandskassierer **R. Klein,** Berlin N.O., Greifswalder Strasse 221/23.